

So schnell ist der Führerschein weg

Fragwürdig Es sind nicht nur die wirklich bösen Buben, die plötzlich zu Fuß gehen müssen. Auch Otto Normalfahrer bewegt sich oft auf schmalem Grat

Weit und breit kein Parkplatz in Sicht, also steht der Wagen mal wieder im Halteverbot. Für viele Großstädter ist das Knöllchen unter dem Scheibenwischer so etwas wie eine zusätzliche Steuer, die man im Alltag einkalkulieren muss. Mit ein paar Euro Verwarnungsgeld ist die Sache wieder aus der Welt.

Was kaum jemand weiß: Das vermeintliche Kavaliersdelikt kann auch den Führerschein kosten – und zwar völlig unvermittelt. So ging es einer Berliner Autofahrerin, die aus purer Parkplatznot in ihrer Gegend den Wagen immer wieder in ein eingeschränktes Halteverbot gestellt hatte. 200 Strafzettel in zwei Jahren, grob gerechnet also zwei pro Woche, schienen ihr nicht so sonderlich viel – und angesichts der weitaus teureren Parkhausgebühren auch eine eher günstige Alternative. Nicht einkalkuliert hatte sie allerdings, dass sie der zuständigen Politesse mit der Zeit auf die Nerven ging. Die wartete eines Tages schon an der Straße auf ihre beste Kundin: »Wissen Sie eigentlich, dass Sie hier nicht parken dürfen?«

Nichts zugeben – Kooperation führt leicht in die Falle

Egal, was man in so einer Situation sagt, man kommt sich reichlich blöd vor. »Hab ich nicht gesehen« oder »Weiß ich nicht« kam für die Frau nicht in Frage, also die Wahrheit. »Klar weiß ich das«, sagte sie ganz offen und brachte sich damit um Kopf und Kragen. Nachdem die Politesse der Führerscheinbehörde gemeldet hatte, dass die Frau ständig vorsätzlich im Halteverbot parke, machte diese kurzen Prozess und zog den Führerschein ein – ohne jede Vorwarnung.

Charakter Tatsächlich ist der Entzug der Fahrerlaubnis in solchen Fällen nicht etwa die Willkür einer einzelnen Behörde, sondern gängige Praxis: »Wenn jemand hart-



»Wer vorsätzlich gegen Regeln verstößt, muss mit deutlich höheren Strafen rechnen«

Roman Becker
Fachanwalt für
Verkehrsrecht

näckig die Verkehrsregeln ignoriert und durch immer wieder gleiche Verstöße auffällt, kann er auch ohne einen einzigen Punkt in Flensburg den Führerschein verlieren«, bestätigt der Berliner Anwalt Roman Becker (kanzlei-fuer-verkehrsrecht.de). Die Erklärung: »Die Strafen für Verkehrsverstöße sind so bemessen, als habe sie der jeweilige Verkehrsteilnehmer versehentlich begangen. Wer mit voller Absicht gegen die Regeln verstößt, muss mit deutlich höheren Strafen rechnen.

Gratwanderung Allerdings sind es meist auch die Unbelehr-

baren, die es so hart trifft. Wer nicht gerade Verwarnungen sammelt, hat nichts zu befürchten. Roman Becker schätzt, dass in Berlin nach etwa 60 Verstößen die Klappe fällt. Anderswo mag die Grenze höher oder niedriger liegen, die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. In Detmold beispielsweise hatte ein Autofahrer bereits bei 27 Parkverstößen innerhalb von zwei Jahren Pech – allerdings hatte er dabei jeweils auch ein Bußgeld sowie einen Punkt kassiert, nicht zu reden von zwei gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitungen. Dass er gegen den Führerscheinentzug vor Gericht zog, nützte ihm nichts: Die Hartnäckigkeit, mit der er gegen Parkvorschriften verstoße, spreche gegen ihn, befand das Oberverwaltungsgericht Münster (Az. 16 B 2137/05).

Die Schlussfolgerung, dass man zum einen nicht auffällig werden sollte, zum anderen aber auch darauf achten muss, was man sagt, legt ein weiterer kurioser Fall nahe: Ein Motorrollerfahrer muss auf einer wenig befahrenen Straße wenden, um wieder ein Stück zurückzufahren – eigentlich ein völlig einfaches Fahrmanöver. Doch diesmal geht die 180-Grad-Wende schief; mit seinem Roller streift der Mann einen auf der anderen Seite geparkten Wagen

und fällt hin. Künstlerpech. Zum Drama wird die Sache erst, als er sich gegenüber den herbeigerufenen Polizisten verplappert: Er wisse gar nicht, wie ihm das passieren konnte. Vielleicht sei ihm einen Moment schwindlig gewesen. Schließlich sei er Diabetiker und es könne sein, dass er nicht genug gefrühstückt habe.

Natürlich ging der naive Entschuldigungsversuch nach hinten los: Wer Diabetiker ist, weiß auf jeden Fall, dass er genug frühstücken muss, denkt sich der fleißige Beamte und notiert »vorsätzlich«. Führerscheinentzug, weil ein Kranker, der seine absehbaren Krankheitsfolgen nicht im Griff behält, im Verkehr genauso beurteilt wird wie der Flegel, der sich betrunken hinter das Steuer setzt.

Überschätzt Kreuzgefährlich ist auch der verbreitete Irrglaube, man könne sich mit viel Disziplin an die 0,5-Promillegrenze herantinken und anschließend ganz vorsichtig nach Hause fahren. Die meisten können das – und oft geht es gut. Kaum jemand weiß allerdings, was er damit riskiert.

Bekannt ist, dass derjenige, der sich mit mehr als 0,5 Promille Blutalkohol erwischen lässt, mit einem Fahrverbot von einem Monat, 250 Euro Strafe und vier Punkten rechnen muss.

Dass es mit weniger Alkohol viel dramatischer kommen

**Kostenloses
Anwalts-Telefon**
Zu diesem Thema
haben wir am Montag,
dem 12. 3., von 17-19 Uhr
eine Anwaltshotline
für Sie eingerichtet:
01805-32 24 26
Näheres siehe S. 78



Letzter Halt In Kontrollen kann man sich leicht um Kopf und Kragen reden. Der Versuch, die Situation durch Offenheit aufzulockern, geht meist schief: Jedes falsche Wort kann die Lage unnötig verschlimmern

▽ PUNKTE Bei 18 wird's kritisch

- **Bis 8 Punkte** Die Verkehrssünder erfahren zwar aus dem Bußgeldbescheid, dass sie Punkte kassiert haben, müssen aber keine weiteren Sanktionen fürchten. Wer von sich aus an einem Aufbau-seminar in einer Fahrschule teilnimmt, bekommt 4 Punkte erlassen.
- **8 bis 13 Punkte** Das Kraftfahrt-Bundesamt benachrichtigt die Führerscheinstelle über den Punktestand; diese warnt den Verkehrssünder. Wer freiwillig an einem Aufbauseminar teilnimmt, bekommt 2 Punkte erlassen.
- **14 bis 17 Punkte** Jetzt ordnet die Behörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar an, soweit in den zurückliegenden 5 Jahren kein Seminar absolviert wurde. Wer kneift, verliert den Schein. Wer zusätzlich eine verkehrspsychologische Beratung in Anspruch nimmt, kann sein Punktekonto um zwei Zähler reduzieren.
- **18 Punkte und mehr** Der Führerschein wird entzogen. Wer Punkte in schneller Folge auf einer Fahrt gesammelt hat, kommt mit einem Rechtsbeistand meist glimpflicher davon.

▽ ZENTRALREGISTER

Was in Flensburg geschieht

• **Punktesystem** Bei Ordnungswidrigkeiten, die gemäß dem Bußgeldkatalog mit einer Geldstrafe von mehr als 40 Euro geahndet werden, gibt es automatisch auch (Straf-)Punkte. Sie werden im **Zentralregister** des Kraftfahrt-Bundesamtes eingetragen; sind 18 Punkte erreicht, verliert der Verkehrssünder seine Fahrerlaubnis. Bis dahin gibt es aber eine Reihe von Warnschüssen (siehe Sanktionen o. r.), so dass der Führerscheinverlust **nicht überraschend** kommt.

• **Speicherung** Straftaten in Zusammenhang mit **Alkohol/Drogen** oder der **Führerscheinentzug** durch ein Gericht bleiben 10 Jahre lang gespeichert, alle anderen Straftaten 5 Jahre. Punkte aus einfachen Ordnungswidrigkeiten werden nach 2 Jahren **gelöscht**;

allerdings gibt es diesen automatischen Punkteabbau nur, wenn zwischenzeitlich nichts weiter vorfällt. Jeder neue Eintrag hemmt die Tilgung bereits vorhandener Punkte - Ordnungswidrigkeiten bleiben aber **nicht länger** als 5 Jahre gespeichert.

• **Auskunft** Das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erteilt **kostenlos** Auskunft über den Punktestand. Das notwendige Formular gibt es im Internet unter www.kba.de; benötigt wird eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite). Einsendeadresse: Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg.

• **Befugnisse** Unabhängig davon haben aber auch die Fahrerlaubnisbehörden sowie die Gerichte die

Möglichkeit, Führerscheine zu entziehen, wenn z. B. ein Auto bei einer Straftat benutzt wurde oder der Fahrer charakterlich nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr geeignet erscheint. Das wird z. B. angenommen, wenn häufiger Drogenkonsum aktenkundig wird, aber auch bei **vorsätzlichen Verstößen** gegen Verkehrsregeln. Soweit es dabei um einfache Verwarnungen geht, sind es meist aufmerksame Beamte, die die Behörde informieren.

• **Verhalten** Aus diesen Gründen sollten Betroffene sich mit spontanen Äußerungen zurückhalten und in kritischen Situationen stets einen auf Verkehrsrecht **spezialisierten Rechtsanwalt** hinzuziehen, bevor sie auf Anhörungsbogen oder Vorladungen reagieren.

kann, wissen die wenigsten. Wer mit mehr als 0,3 Promille im Verkehr auffällt, sei es, dass er auf nassen Straßenbahnschienen ins Rutschen kommt oder eine durchgezogene Linie überfährt, begeht keine Ordnungswidrigkeit, sondern ein Strafvergehen: Trunkenheit im Verkehr (§316 Strafgesetzbuch). Dafür drohen Geldstrafen von 40 bis 60 Tagessätzen (Netto-Tagesverdienst), Wiederholungstätern sogar Gefängnis. Und auch der Führerschein wird gleich an Ort und Stelle beschlagnahmt. Tricks helfen da übrigens auch nicht: Die Mär, man könne sich den Führerschein noch eine Weile erhalten, indem man behauptet, ihn vergessen zu haben, ist zwar verbreitet, aber falsch. Die Beamten begleiten den Delinquenten in solchen Fällen gern nach Hause. Wenn auch das nicht fruchtet, gibt der Amtsanwalt der Polizei mit dem Entziehungsbeschluss auch die Handhabe zur Hausdurchsuchung.

Dann ist der Schein für mindestens sechs Monate weg. Immerhin bleibt den anschließend meist geläuterten Pechvögeln das Stigma der Vorstrafe erspart. Trotz der Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr gelten Ersttäter nicht als vorbestraft, das Führungszeugnis bleibt sauber. ■

THILO RIES
thilo.ries@guter-rat.de